



An den Grossen Rat

14.5270.02

JSD/P145270

Basel, 3. September 2014

Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2014

## Schriftliche Anfrage Alexander Gröflin zum religiösen Fundamentalismus im Kanton Basel-Stadt

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Alexander Gröflin dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Laut einem Artikel aus der Basler-Zeitung mit dem Titel: "Eine kleine Szene nahe am Extremismus" geht hervor, dass die Schweizer Salafistenszene sich hauptsächlich in den Regionen Bern, Zürich und Basel aufhält. Die Auslegung der salafistischen Ideologie liegt nahe an der Gewaltanwendung und toleriert u.a. keine anderen Religionen, schränkt die Rechte von Frauen ein und brandmarkt Homosexuelle.

1. Was gedenkt der Regierungsrat gegen die oben erwähnte Salafistenszene in Basel-Stadt zu unternehmen?

2. Welche straf- und/oder ausländerrechtlichen Massnahmen wurden zwischenzeitlich gegen Mitglieder der Salafistenszene in die Wege geleitet?

Gemäss einem Artikel des Tagesanzeigers mit dem Titel: "Haftstrafen für kurdische Brüder" geht hervor, dass die beiden in Basel wohnhaften Brüder das al-Qaida-Netzwerk unterstützen, sagt der Bundesstrafrichter Peter Popp. Mittels Foren und Chaträumen haben sie ein Gefäss für jihadistische Propaganda geschaffen.

3. Welche Erkenntnisse besitzt der Regierungsrat über die beiden oben erwähnten Personen?

4. Wie schätzt er das Bedrohungspotenzial der o.e. Salafisten- und Jihadistenszene ein?

5. Existiert in Basel-Stadt eine kriminelle Organisation namens OK?

Laut einem Artikel des Tagesanzeigers mit dem Titel: "Geheimdienst observiert Basler Moschee" wird verlautbart, dass der Nachrichtendienst (NBD) die Moschee Said-i-Nursi in Kleinhüningen im Auge behält, in welcher sich Mitglieder der türkischen Hizbollah treffen. Ihre Anhänger reisen aus der ganzen Schweiz sowie aus dem Ausland an. Die Organisation beabsichtigt laut NBD, in der Türkei einen islamischen Staat nach iranischem Vorbild zu errichten, dies nötigenfalls mit gewaltsamen Mitteln.

6. Welche Erkenntnisse besitzt der Regierungsrat über die o.e. terroristische Organisation in der Said-i-Nursi?

7. Welche straf- und ausländerrechtliche Massnahmen wurden gegen die oben erwähnten Mitglieder der türkischen Hizbollah zwischenzeitlich eingeleitet?

Alexander Gröflin“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## Vorbemerkung

Gemäss Bundesverfassung gilt in der Schweiz die Religionsfreiheit. So hat jede Person das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen. Nehmen Mitglieder einer Glaubensgemeinschaft – sei es aus religiösen oder anderen Gründen – strafrechtlich relevante Handlungen vor, schreiten die kantonalen oder eidgenössischen Strafverfolgungsbehörden aber unmittelbar ein. Hat eine Glaubensgemeinschaft das Ziel, die demokratisch freiheitliche Ordnung in der Schweiz zu untergraben, gelangt das Bundesgesetz über die Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 (SR 120) zur Anwendung. Dieses ermöglicht die Beobachtung bestimmter Organisationen bis zum Nachweis staatsgefährdender oder strafrechtlich relevanter Handlungen. Die Zuständigkeit für vorbeugende Massnahmen gemäss BWIS liegt beim Bund.

## Zu den Fragen im Einzelnen

### 1. Was gedenkt der Regierungsrat gegen die oben erwähnte Salafistenszene in Basel-Stadt zu unternehmen?

Bei der Basler Salafistenszene handelt es sich um eine kleine, aber medial vielbeachtete Gruppe sunnitischer Muslime respektive von Einzelpersonen, welche die Anforderung, ein gottgefälliges Leben zu führen, sehr eng auslegen. Themen wie die Gleichstellung von Frau und Mann oder Toleranz gegenüber Homosexualität werden regelmässig am Runden Tisch der Religionen beider Basel besprochen. Von diesen Prämissen abweichende Haltungen sind in mehreren kleinen strenggläubigen Milieus unterschiedlicher Religionszugehörigkeit anzutreffen und können nicht auf die Salafistenszene reduziert werden. Wie eingangs erwähnt, liegt es nicht am Regierungsrat allenfalls staatsgefährdende Organisationen zu beobachten und entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

### 2. Welche straf- und/oder ausländerrechtlichen Massnahmen wurden zwischenzeitlich gegen Mitglieder der Salafistenszene in die Wege geleitet?

Straf- und/oder ausländerrechtliche Massnahmen werden von den Strafverfolgungsbehörden gegen einzelne Personen verfügt, denen sich konkrete strafrechtlich relevante Handlungen nachweisen lassen. Massnahmen gegen ganze Organisationen sind nach Massgabe des BWIS durch den Bund anzuordnen. Werden ausländische Personen wegen Verstössen gegen das Strafgesetzbuch oder ausländerrechtliche Vorschriften verurteilt, prüft das Migrationsamt, ob die Voraussetzungen für eine Wegweisung vorliegen. Zudem kann das Migrationsamt beim Bundesamt für Migration (BFM) ein Einreiseverbot beantragen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist. Das BFM prüft die Umstände und verfügt gegebenenfalls ein Einreiseverbot. Usanzgemäss äussert sich der Regierungsrat nicht detailliert zu Einzelfällen bzw. konkreten Massnahmen gegen Einzelpersonen.

### 3. Welche Erkenntnisse besitzt der Regierungsrat über die beiden oben erwähnten Personen?

Das Verfahren gegen die in der Anfrage erwähnten Brüder wurde von der Bundesanwaltschaft geführt. Allfällige Erkenntnisse aus dem Verfahren, die über das in den Medien bezüglich der Verhandlung vor Bundesstrafgericht Kommunizierte hinausgehen, hat die Bundesanwaltschaft mitzuteilen.

### 4. Wie schätzt er das Bedrohungspotenzial der o.e. Salafisten- und Jihadistenszene ein?

Die Einschätzung des Bedrohungspotenzials allenfalls staatsgefährdender Organisationen liegt in der Zuständigkeit des Bundes.

**5. Existiert in Basel-Stadt eine kriminelle Organisation namens OK?**

Dem Regierungsrat ist keine Organisation namens OK bekannt. «OK» wird gemeinhin als Abkürzung für «organisierte Kriminalität» verwendet.

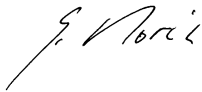
**6. Welche Erkenntnisse besitzt der Regierungsrat über die o.e. terroristische Organisation in der Said-i-Nursi?**

Der Regierungsrat verweist auf seine Antwort zu Frage 4.

**7. Welche straf- und ausländerrechtliche Massnahmen wurden gegen die oben erwähnten Mitglieder der türkischen Hizbollah zwischenzeitlich eingeleitet?**

Der Regierungsrat verweist auf seine Antwort zu Frage 2.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin